

Allgemeine Versicherungsbedingungen der lebenslangen klassischen Lebensversicherung

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen

- § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 3 Umfang des Versicherungsschutzes
- § 4 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 5 Kosten und Gebühren
- § 6 Gewinnbeteiligung
- § 7 Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 8 Angaben zur Steuerpflicht
- § 9 Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert
- § 10 Prämienpause und Prämienfreistellung
- § 11 Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung
- § 12 Vorauszahlung
- § 13 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung
- § 14 Erklärungen
- § 15 Bezugsberechtigung
- § 16 Rentenwahlrecht
- § 17 Verlängerung der Ansparphase
- § 18 Verjährung
- § 19 Vertragsgrundlagen
- § 20 Anwendbares Recht
- § 21 Aufsichtsbehörde
- § 22 Beschwerdestelle
- § 23 Erfüllungsort

Auszug aus dem GMSG (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz) und dem FATCA-Abkommen (Foreign Account Tax Compliance Act)

Wir haben aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) notwendig.

Ansparphase und Genussphase

Ihre Vertragsdauer teilt sich in eine vereinbarte Anspar- und Genussphase:

In der Ansparphase können neben dem Todesfallschutz weitere Deckungen in Form von Zusatzversicherungen vereinbart werden. Die Ansparphase kann über die vereinbarte Prämienzahlungsdauer hinausgehen.

In der anschließenden lebenslangen Genussphase sind flexible begünstigte Entnahmen möglich (siehe "teilweise Kündigung" in § 9.3). Bitte beachten Sie die unterschiedlichen garantierten Rechnungszinssätze für die Verzinsung der Deckungsrückstellung in der Anspar- und Genussphase. Der garantierte Rechnungszinssatz in der Ansparphase beträgt 0%. Der garantierte Rechnungszinssatz in der Genussphase beträgt 0,3%.

Bezugsberechtigter (Begünstigter)

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Sind im Vertrag zwei Personen versichert, so erwirbt der Bezugsberechtigte im Ablebensfall das Recht auf die Ablebensleistung erst nach dem Tod beider versicherter Personen. Sofern der Versicherungsnehmer auch erste oder zweite versicherte Person ist und nichts anderes bestimmt, ist bei seinem Ableben die verbleibende versicherte Person bezugsberechtigt. Diese tritt dann automatisch als Versicherungsnehmer in den Vertrag ein.

Deckungsrückstellung

ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich Versicherungssteuer und Kosten (siehe § 5) zuzüglich der Verzinsung mit dem für die jeweilige Phase garantierten Rechnungszinssatz. Der Versicherer bildet daraus eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Begünstigten (daher der Name "Deckungsrückstellung").

Genussphase

siehe Ansparphase

Gewinnbeteiligung (siehe § 6)

sind die Überschüsse, die die garantierte Leistung im Versicherungsfall (siehe § 1) und bei Rückkauf (siehe § 9) erhöhen.

Prämie

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Rückkaufswert

ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird (siehe § 9). Aus der bereits erworbenen Gewinnbeteiligung ergibt sich eine zusätzliche Leistung.

Tarif/Geschäftsplan

ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Prämie) zu berechnen sind.

Versicherer

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, 1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105.

Versicherte Person

ist die Person, deren Leben versichert ist.

Sind im Vertrag zwei Personen versichert, so gibt es eine erste und zweite versicherte Person. Die erste versicherte Person ist die Person, bei deren Tod bereits in der Ansparphase eine Todesfalleistung in Form einer einmaligen Erhöhung der Deckungsrückstellung vorgeesehen ist. Wenn nicht anders erläutert, ist mit versicherte Person die erste versicherte Person gemeint.

Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungssumme

ist die im Rahmen dieser Bedingungen garantierte Leistung des Versicherers für den Ablebensfall bzw. für sonstige vereinbarte Leistungsfälle (siehe § 1.3).

§ 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

1.1 Bei einer versicherten Person: Bei Ableben der versicherten Person leisten wir die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung an den Bezugsberechtigten.

1.2 Bei zwei versicherten Personen: Bei Ableben der ersten versicherten Person wird der Vertrag mit der zweiten versicherten Person als alleinige versicherte Person und ohne weitere Prämienzahlung fortgeführt. Der Vertrag geht automatisch in die Genussphase über und es gelten in Folge die für die Genussphase vereinbarten Bestimmungen. Anstelle der Auszahlung der Ablebensleistung wird die Deckungsrückstellung auf die jeweils aktuelle Ablebenssumme erhöht. Aus dieser erhöhten Deckungsrückstellung und dem aktuellen Alter der zweiten versicherten Person errechnet sich die neue Ablebenssumme für die Genussphase. Dabei findet keine Gesundheitsprüfung statt.

Stirbt in der Anspar- oder Genussphase die zweite versicherte Person vor der ersten versicherten Person, so wird keine Ablebenssumme fällig und der Vertrag läuft ausschließlich mit der ersten versicherten Person weiter (siehe § 1.1).

1.3 In Zusatzversicherungen können für die Ansparphase darüber hinausgehende Leistungen vereinbart sein.

§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

2.1 Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert

werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.

- 2.2 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Vertrages zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb dieser drei Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten und der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Davon unberührt bleiben alle Rechte betreffend die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert (siehe § 9) zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung leisten.
- 2.3 An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.4 Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Prämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- 2.5 Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden. Bei unterjähriger Prämienzahlung reduziert sich der laufende Gewinnanteil (siehe Abschnitt "Produktinformationen" in Ihren Antragsunterlagen). Im Ablebensfall (siehe § 1) werden die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres von der Ablebensleistung in Abzug gebracht.
- 2.6 Die erste Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- 2.7 Wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.
- 2.8 Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz bzw. entfällt bei Unterschreitung der Mindestsumme gemäß § 10.3 zur Gänze.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der vereinbarte Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 3.2 Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir den Rückkaufswert ohne Abzug zuzüglich der erworbenen

Gewinnbeteiligung. Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.

- 3.3 Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir den Rückkaufswert ohne Abzug zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung.
- 3.4 Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen den Rückkaufswert ohne Abzug zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung. Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die erste Prämie rechtzeitig (siehe § 2.6) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.2 Ihr Versicherungsvertrag ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet. Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf EUR 100.000,00, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben derselben versicherten Person beantragt sind. Der vorläufige Sofortschutz gilt,
- wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist,
 - nicht in ärztlicher Behandlung oder unter ärztlicher Kontrolle steht,
 - soweit die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse (siehe § 3) vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages in einer unserer Verwaltungsstellen, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungsurkunde oder der Ablehnung Ihres Antrags oder auch mit unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist, oder auch mit Ihrem Rücktritt vom Antrag, sofern dieser vor Zustellung der Versicherungsurkunde erfolgt, in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Wenn wir auf Grund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die auf diese Leistung entfallende erste Jahresprämie.

§ 5 Kosten und Gebühren

- 5.1 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Prämien in Abzug gebracht. Weiters ziehen wir von Ihren Prämien Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien) und laufende Kosten sowie Gebühren entsprechend dem vereinbarten Tarif ab. Die Höhe dieser kalkulatorischen Kosten können Sie dem Abschnitt "Produktinformationen" in Ihren Antragsunterlagen entnehmen. Bei Kündigung oder Prämienfreistellung erfolgt ein Abzug von der Deckungsrückstellung (siehe § 9.2 und § 10.3).

5.2 Die kalkulatorischen Kosten sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Die korrekte Anwendung des Tarifes ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

5.3 Bestimmte Leistungen sind von Ihrer Prämie nicht umfasst. Für diese durch Sie veranlassten Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die betroffenen Leistungen und die Höhe der Gebühren können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage www.allianz.at bzw. den Vertragsunterlagen entnehmen.

Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index verändert hat. Den für Sie maßgeblichen Ausgangswert können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

§ 6 Gewinnbeteiligung

6.1 Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den aus dem Geschäftsverlauf nach unserem Geschäftsplan festgestellten Überschüssen teil. Generell setzen sich diese Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Anlageergebnisse mit den auf Grund der Garantieverzinsung garantierten Erträgen), dem Risikoergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Sterblichkeitsergebnisse mit den kalkulierten Sterblichkeitsergebnissen) und dem Kostenergebnis (ergibt sich aus der Gegenüberstellung der tatsächlichen Kosten mit den kalkulatorischen Kosten) zusammen. Da wir zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit von langfristigen Garantiezusagen in der klassischen Lebensversicherung zur Bildung einer Rückstellung verpflichtet sind ("Zinszusatzrückstellung"), werden bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung allfällige Dotierungen zu bzw. Aufhebungen dieser Zinszusatzrückstellung berücksichtigt. Dabei können Dotierungen zu entsprechenden Minderungen der Gewinnbeteiligung für den Versicherungsnehmer führen. Der auf die Versicherungsnehmer entfallende Teil der Überschüsse wird in einem ersten Schritt der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zugewiesen. In Folge werden die auf ihren Vertrag entfallenden Gewinnanteile der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung entnommen und ihrem Vertrag zugeteilt. Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden, außer in den im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelten Ausnahmefällen.

6.2 Alle nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Versicherungsverträge sind dem Gewinnverband "Großleben" zugeordnet. Für die Anspar- und Genussphase gibt es unterschiedliche Teila abrechnungsverbände. Die genauen Bezeichnungen sind den Antragsunterlagen und der Versicherungsurkunde zu entnehmen.

6.3 Jährliche Gewinnanteile für Ihren Vertrag fallen bei prämi enpflichtigen Verträgen abhängig von der Dauer der Ansparphase erstmals an: bei einer Dauer unter 10 Jahren nach einem Versicherungsjahr, bei einer Dauer von 10 bis 25 Jahren nach zwei Versicherungsjahren und bei einer Dauer über 25 Jahren nach drei Versicherungsjahren.

6.4 Der jährliche Gewinnanteil ist die Summe aus Zinsgewinnanteil, Risikogewinnanteil und Zusatzgewinnanteil.

- Zinsgewinnanteil:
Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der Deckungsrückstellung zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt.
- Risikogewinnanteil:

Der Risikogewinnanteil wird in Prozent der Risikoprämie zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt.

- Zusatzgewinnanteil:
Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille des garantiert verfügbaren Kapitals am Ende der Ansparphase zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt. Er entfällt bei prämi enfreien Verträgen.

Dieser jährliche Gewinnanteil wird gemäß dem im Geschäftsbericht veröffentlichten Anteilsatz aufgeteilt in

- den "laufenden Gewinnanteil", der dem Vertrag zugeteilt wird und
- einen Teil, der in der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung verbleibt und der Bemessungsgrundlage für den normalen Schlussgewinnanteil (siehe § 6.5) am Ende der Ansparphase entspricht.

Der Anteil des laufenden Gewinnanteils am jährlichen Gewinnanteil beträgt dabei mindestens 60%. Bei unterjähriger Prämienzahlung wird der laufende Gewinnanteil vor Zuteilung reduziert (siehe Abschnitt "Produktinformationen" in Ihren Antragsunterlagen).

6.5 Neben dem laufenden Gewinnanteil kommt ein Schlussgewinnanteil bei Kündigung oder Tod hinzu. Der Schlussgewinnanteil setzt sich aus dem normalen Schlussgewinnanteil und dem zusätzlichen Schlussgewinnanteil zusammen. Die Bemessungsgrundlage für den normalen Schlussgewinnanteil sind die nicht zugeteilten Teile der jährlichen Gewinnanteile. Bei Kündigung während der Ansparphase beträgt die Bemessungsgrundlage 90% der nicht zugeteilten Teile der jährlichen Gewinnanteile. Die Bemessungsgrundlage für den zusätzlichen Schlussgewinnanteil sind die jährlichen Deckungsrückstellungen. Bei Kündigung während der Ansparphase beträgt die Bemessungsgrundlage 90% der jährlichen Deckungsrückstellungen. Der zusätzliche Schlussgewinnanteil wird in Prozent (entspricht dem zusätzlichen Schlussgewinnanteilsatz) der Bemessungsgrundlage ermittelt.

Auf Grund der in diesem Tarif reduzierten Garantie (gegenüber Produkten, welche auf dem Zinssatz gemäß Höchstzinssatzverordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde basieren) wird dem Vertrag für die Dauer der Ansparphase ein erhöhter zusätzlicher Schlussgewinnanteil gewidmet.

Der erhöhte zusätzliche Schlussgewinnanteilsatz liegt für die Dauer der Ansparphase um 0,6 Prozentpunkte über dem für den Gewinnverband Großleben, Teilabrechnungsverband 2016 (im jährlichen Geschäftsbericht der Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG) festgelegten zusätzlichen Schlussgewinnanteilsatz.

Wenn die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung auf Grund der im Versicherungsaufsichtsgesetz geregelten Ausnahmefälle nicht für die Gewinnbeteiligung verwendet wird, kann sich der Schlussgewinnanteil reduzieren oder zur Gänze entfallen.

6.6 Die für die Bestimmung der einzelnen Gewinnanteile maßgeblichen Anteilsätze und der zuzuteilende Anteil des jährlichen Gewinnanteils werden jährlich von unserem Vorstand auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Sie können für die einzelnen Teilabrechnungsverbände und für in Sonderverbänden geführte Gruppen von Versicherungsverträgen, die sich nach Versicherungsart oder anderen objektiven Merkmalen unterscheiden, in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

6.7 Laufende Gewinnanteile werden jeweils für vollendete Versicherungsjahre erworben und zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres zugeteilt. Die im Geschäftsbericht festgesetzten Gewinnanteilsätze gelten für im erstfolgenden Geschäftsjahr anfallende Gewinnanteile. Die zugeteilten laufenden Gewinnanteile erhöhen die garantierte Leistung im Versicherungsfall (siehe § 1) und bei Rückkauf (siehe § 9).

6.8 Die zugeteilten laufenden Gewinnanteile werden während der Versicherungsdauer verzinslich angesammelt und zusammen mit dem Schlussgewinnanteil zusätzlich zur Versicherungsleistung ausbezahlt.

6.9 Bitte beachten Sie, dass die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschussanteile nicht vorausgesehen werden können. Die Angaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Berechnungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde liegen.

Die Genauigkeit von Gewinnbeteiligungshochrechnungen sinkt daher, je weiter man in die Zukunft blickt. Die Höhe der zukünftigen Gewinne hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen sowie dem künftigen Risiko und Kostenverlauf ab. Die Angaben sind daher unverbindlich. Angeführte Werte dienen Illustrationszwecken, sie stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar.

6.10 Flexible Gewinnentnahme: Sie haben während der Ansparphase das Recht, jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres, erstmals nach Ablauf des zehnten Versicherungsjahres, die ganze oder teilweise Auszahlung der bereits zugeteilten laufenden Gewinnanteile zu verlangen. Werden mehrere Auszahlungen hintereinander beantragt, so muss zwischen den einzelnen Auszahlungen ein Abstand von zumindest 3 Jahren liegen. Nach der Gewinnentnahme erfolgt die Zuteilung weiterer Gewinnanteile unverändert, allerdings aufbauend auf den um den Auszahlungsbetrag gekürzten laufenden Gewinnanteilen.

§ 7 Leistungserbringung durch den Versicherer

7.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde, Identitätsnachweise des Bezugsberechtigten sowie die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen. Ist der Überbringer (Inhaber) der Versicherungsurkunde als Bezugsberechtigter bezeichnet, können wir verlangen, dass dieser uns seine Berechtigung nachweist. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Der Tod jeder versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche Sterbeurkunde ist uns vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

7.2 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.

§ 8 Angaben zur Steuerpflicht

8.1 Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben unverzüglich bekannt zu geben, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, insbesondere

- Name,
- Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
- Adresse Ihres Wohnsitzes,
- Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind
- Steueridentifikationsnummer(n),
- Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland,
- entsprechende Daten allfälliger Treugeber.

Versicherungsnehmer, die keine natürliche Person sind, sind anstelle der Angaben gemäß Punkt b), c) und f) verpflichtet, uns über

- ihren Sitz,
- den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation,
- die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümer-

struktur, insbesondere beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBl 116/2015 und Art 1 lit ee des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015 in der jeweils geltenden Fassung, und zu jenen beherrschenden Personen, die gemäß § 89 GMSG meldepflichtig sind, die Angaben gemäß diesen Punkten a) bis k),

k) ihren Status als aktive oder passive Non-Financial Entity im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG,

und über für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Änderungen dieser Angaben zu informieren.

8.2 Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben laut § 8.1 enthält, sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).

8.3 Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten oder an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet, Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

§ 9 Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert

9.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag kündigen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres;
- in der Ansparphase innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende
- in der Genussphase mit Wirkung zum Monatsende.

9.2 Bei Kündigung Ihres Versicherungsvertrages während der Ansparphase erhalten Sie den Rückkaufswert zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung. Der Rückkaufswert in der Ansparphase ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Abzug. Der Abzug beträgt bei Kündigung bis zum Ende des dritten Versicherungsjahres 10% der Deckungsrückstellung. Er sinkt mit jedem weiteren Jahr um 0,5% Punkte und beträgt bei Kündigung ab dem 19. Versicherungsjahr 2% der Deckungsrückstellung. Die betragsmäßige Höhe des Abzuges und den jeweils garantierten Rückkaufswert zum Ende eines jeden Versicherungsjahres während der Ansparphase können Sie den Antragsunterlagen und der Versicherungsurkunde entnehmen.

9.3 Bei vollständiger Kündigung oder teilweiser Kündigung (Entnahme) Ihres Versicherungsvertrages während der Genussphase erhalten Sie den vollständigen bzw. anteiligen Rückkaufswert zuzüglich der erworbenen vollständigen bzw. anteiligen Gewinnbeteiligung.

Der Rückkaufswert während der Genussphase ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Abzug. Der Abzug entfällt für jenen Teil der entnommenen Deckungsrückstellung, der 20% der garantierten Ablebenssumme zu Beginn der Genussphase nicht übersteigt. Für den übersteigenden Teil der Deckungsrückstellung beträgt der Abzug 3% dieses Anteils an der Deckungsrückstellung. Mehrmalige Entnahmen innerhalb von 12 Monaten werden dabei wie eine Entnahme gewertet.

Die Mindestentnahme beträgt EUR 300,-. Jede Entnahme reduziert die verbleibende Ablebenssumme. Bei Entnahmen zu bestimmten Anlässen entfällt der Abzug zur Gänze (siehe § 9.4). Die betragsmäßige Höhe des Abzuges bei vollständiger Kündigung und den jeweiligen Rückkaufswert zum Ende eines jeden Versicherungsjahres während der Genussphase können Sie den Antragsunterlagen und der Versicherungsurkunde entnehmen.

9.4 Bei folgenden Anlassfällen entfallen etwaige anfallende Abzüge bei Kündigungen während der Genussphase innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Ereignisses:

- a) Beginn der Genussphase
- b) Ableben einer mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person.
- c) Zuerkennung der Pflegestufe 3 oder höher gemäß Bundespflegegesetz in der jeweils gültigen Fassung an den Versicherungsnehmer, eine versicherte Person oder eine mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebende Person.

§ 10 Prämienpause und Prämienfreistellung

10.1 Nach Ablauf des 1. Versicherungsjahres haben Sie die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen eine Unterbrechung der Prämienzahlung bei vollem Versicherungsschutz für mindestens 1 Monat und maximal 12 Monate zu beantragen. Nach Weiterzahlung mindestens einer Jahresprämie haben Sie die Möglichkeit, eine weitere Unterbrechung für maximal 12 Monate zu beantragen. Bei Nachweis eines Karenzurlaubes auf Grund der Geburt oder Adoption eines Kindes ist eine Prämienpause bis zu 24 Monaten möglich. Insgesamt sind bis zu 3 Prämienpausen möglich. Am Ende der Prämienpause kann

- entweder die gestundete Prämie zinsfrei nachgezahlt und der Vertrag unverändert fortgeführt werden oder
- der Vertrag ohne Nachzahlung mit weiterer unveränderter Prämie und entsprechend reduzierter Versicherungssumme fortgeführt werden oder
- der Vertrag mit unveränderter Versicherungssumme und entsprechend erhöhter weiterer laufender Prämie fortgeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Prämienpause besteht nicht.

10.2 Sie können Ihren Versicherungsvertrag prämienfrei stellen

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

10.3 Bei einer Prämienfreistellung setzen wir Ihre Versicherungssumme nach den tariflichen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungsleistung herab. Dabei wird für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des Rückkaufswertes (siehe § 9.2) eine verminderte Versicherungssumme ermittelt. Die Versicherungssumme darf EUR 500,00 nicht unterschreiten, andernfalls endet der Vertrag und der Rückkaufswert (siehe § 9.2) zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung wird ausbezahlt. Die prämienfreie Versicherungssumme zum Ende eines jeden Versicherungsjahres können Sie den Antragsunterlagen und der Versicherungsurkunde entnehmen.

10.4 Im Falle einer Prämienfreistellung erhalten Sie einen Nachtrag zur Versicherungsurkunde mit der angepassten Versicherungssumme und aktualisierten Rückkaufswerttabellen.

§ 11 Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien.

Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind für Sie in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden.

Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist nicht möglich.

§ 12 Vorauszahlungen

12.1 Sie können bei prämienpflichtigen Verträgen bis zur Höhe des Rückkaufswertes eine Vorauszahlung auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind zu vereinbarende Zusatzprämien zu bezahlen, auf die die Bestimmungen des § 2.8 anzuwenden sind. Ein Rechtsanspruch auf eine Vorauszahlung besteht nicht.

12.2 Wir werden die Vorauszahlung nicht vor dem Ende der Prämienzahlungsdauer zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückbezahlen, andernfalls wird diese im Versicherungsfalle mit der Leistung, im Falle des Rückkaufs mit dem Rückkaufswert verrechnet bzw. im Falle der Prämienfreistellung bei Ermittlung der prämienfreien Versicherungssumme berücksichtigt.

§ 13 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung

Eine Abtretung oder Verpfändung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 14 Erklärungen

Für alle Ihre Anzeigen und Erklärungen ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Für Rücktrittserklärungen beachten Sie bitte die bei der jeweiligen Belehrung angeführte Form. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Brief, Fax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 15 Bezugsberechtigung

15.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles (Ausnahme siehe § 15.3). Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderungen der Bezugsberechtigung müssen uns zu ihrer Wirksamkeit angezeigt werden.

15.2 Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

15.3 Sind im Vertrag zwei Personen versichert, so erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Ablebensleistung erst nach dem Tod beider versicherter Personen.

§ 16 Rentenwahlrecht und garantierte Mindestrente

16.1 Rentenwahlrecht zum Ende der Ansparphase mit garantierter Mindestrente:

Im letzten Jahr der Ansparphase haben Sie das Recht, anstelle der Genussphase zum Ende der Ansparphase die Umwandlung des Vertrages in eine Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung zu verlangen.

Die Rente wird ausbezahlt, solange die versicherte Person lebt, mindestens jedoch bis zu einem vereinbarten Stichtag. Die Rente wird aus der Deckungsrückstellung zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung am Ende der Ansparphase auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarife und den darin enthaltenen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) be-

rechnet.

Wenn die zum Rentenbeginn berechnete Rente niedriger sein sollte als die in den Antragsunterlagen und der Versicherungsurkunde genannte garantierte Mindestrente, erhalten Sie die garantierte Mindestrente. Es finden die dann gültigen Versicherungsbedingungen für Rentenversicherungen Anwendung.

16.2 Zusätzliches Rentenwahlrecht ohne garantierte Mindestrente: Weiters haben Sie ab dem vollendeten 55. Lebensjahr der versicherten Person und nach mindestens 10 Jahren Versicherungsdauer das Recht, den Vertrag in eine Rentenversicherung mit zeitlich begrenzten oder lebenslänglichen Rentenleistungen umzuwandeln.

Für die Umwandlung steht der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung zur Verfügung. Neben dem zur Verfügung stehenden Kapital richtet sich die Höhe der Rente unter anderem nach dem Alter der zu versichernden Person bei Rentenbeginn, der vereinbarten Rentenzahlungsdauer und insbesondere den zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifen und den darin enthaltenen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins). Es finden die dann gültigen Versicherungsbedingungen für Rentenversicherungen Anwendung.

§ 17 Verlängerung der Ansparphase

Sie haben ab dem vollendeten 55. Lebensjahr der versicherten Person und nach mindestens 10 Versicherungsjahren das Recht, die Ansparphase prämienvfrei oder prämienpflichtig zu verlängern und den ursprünglich vereinbarten Start der Genussphase auf einen späteren Zeitpunkt vor Vollendung des 75. Lebensjahres zu verlegen. Handelt es sich um einen Vertrag mit stufenweise steigender Ablebensleistung, ist eine Verlängerung bis zum 85. Lebensjahr möglich. Es finden der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültige Tarif und die zu diesem Zeitpunkt gültigen Versicherungsbedingungen für die lebenslange klassische Lebensversicherung Anwendung. Steigt zum Verlängerungstichtag die garantierte Ablebenssumme um mehr als EUR 10.000,-, so kann das Verlängerungsrecht vom Ergebnis einer Risikoprüfung abhängig gemacht werden. Das Verlängerungsrecht gilt nicht für etwaige eingeschlossene Zusatzversicherungen.

§ 18 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 19 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde mit den darin enthaltenen Tabellen mit Ablebensleistungen, Rückkaufswerten und prämienvfreien Leistungen samt sonstiger Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif, die vorliegenden Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls die Besonderen Versicherungsbedingungen und Klauseln und, sofern von uns verlangt, Erklärungen zum Gesundheitszustand und besonderen Gefahren sowie ärztliche Untersuchungsbefunde.

Bei Verlust der Versicherungsurkunde stellen wir Ihnen gegen eine entsprechende Verlusterklärung eine Ersatzurkunde aus.

§ 20 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 21 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at).

§ 22 Beschwerdestelle

Bei etwaigen Beschwerden können Sie sich per Mail an feedback@allianz.at und per Telefon an +43 5 9009 0 wenden. Darüber hinaus können etwaige Beschwerden an die Informations- und Beschwerdestelle des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO; www.vvo.at), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, per Mail an info@vvo.at und per Telefon an +43 1 711 56 gerichtet werden.

§ 23 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

Auszug aus dem GMSG:

§ 59.

- (1) Der Ausdruck "Investmentunternehmen" bedeutet einen Rechtsträger,
 1. der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
 - a) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,
 - b) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - c) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter
 - oder
 2. dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen im Sinne der Z 1 handelt.
- (2) Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 aus beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit im Sinne von Abs. 1 Z 2 zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder
 1. während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
 2. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers,je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

§ 89.

Der Ausdruck "meldepflichtige Person" bedeutet eine Person eines teilnehmenden Staates, jedoch nicht

1. eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,
2. eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Z 1 ist,
3. einen staatlichen Rechtsträger,
4. eine internationale Organisation,
5. eine Zentralbank oder
6. ein Finanzinstitut.

§ 92.

- (1) Der Ausdruck "beherrschende Personen" bedeutet die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen.
- (2) Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den oder die Treugeber, den oder die Treuhänder, (gegebenenfalls) den Protektor oder die Protektoren, den oder die Begünstigten oder die Begünstigtenklasse(n) sowie jede/alle sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die den Trust tatsächlich beherrscht bzw. beherrschen.
- (3) Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen wie den in Abs. 2 erwähnten.
- (4) Der Ausdruck "beherrschende Personen" ist auf eine Weise auszulegen, die mit den FATF-Empfehlungen vereinbar ist.

§ 93.

Der Ausdruck "NFE" bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

§ 94.

Der Ausdruck "passiver NFE" bedeutet

- a) einen NFE, der kein aktiver NFE ist, oder
- b) ein Investmentunternehmen gemäß § 59 Abs. 1 Z 2, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats ist.

§ 95.

Der Ausdruck "aktiver NFE" bedeutet einen NFE, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:

1. Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
2. Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
3. Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.
4. Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen ("Leveraged-Buyout-Fonds") oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.
5. Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.
6. Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinsti-

tut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.

7. Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt.
8. Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - a) Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
 - b) Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Steuer auf Einkommen befreit.
 - c) Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
 - d) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Auszug aus dem Abkommen über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA:

Art 1 lit. ee

Der Ausdruck "beherrschende Personen" bedeutet die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den Treugeber, die Treuhänder, (gegebenenfalls) den Protektor, die Begünstigten oder die Gruppe der Begünstigten sowie jede andere natürliche Person, welche letztlich die tatsächliche Herrschaft über den Trust ausübt, und im Falle einer anderen rechtlichen Einrichtung bedeutet dieser Ausdruck die Personen in gleichwertiger oder ähnlicher Stellung. Der Ausdruck "beherrschende Personen" ist in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche ("Financial Action Task Force") auszulegen.